

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.681.310

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16205/J-NR/2023

Wien, am 20. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. September 2023 unter der Nr. **16205/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Änderung des GmbH-Gesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *1. Welche konkreten Änderungen soll es im GmbH-Gesetz geben?*
- *2. Welche neuen Rechtsformen sollen entstehen?*
- *3. Welchen Bestimmungen sollen diese unterliegen?*
- *4. Welche bestehenden Rechtsformen werden inwiefern abgeändert?*
- *5. Inwiefern wird das Mindestkapital zur Gründung dieser Rechtsformen geändert?*
- *6. Was verstehen Sie unter einer „Flexiblen Kapitalgesellschaft“ und welche Bestimmungen wird diese aufweisen?*
- *7. Welche Änderungen wird es hinsichtlich der Unternehmenswert-Anteile geben?*
- *8. Mit welchen Behörden, Körperschaften und Kammern haben Sie diese Änderungen besprochen und wer war in der inhaltlichen Erarbeitung der Novelle involviert?*

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 8 darf auf den im Mai 2023 zur allgemeinen Begutachtung versendeten Ministerialentwurf für ein Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023) hingewiesen werden, der insbesondere die Schaffung einer neuen Rechtsform – der „Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexKapG)“ – vorsieht.

Für die FlexKapG sollen grundsätzlich die für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geltenden Bestimmungen maßgeblich sein. Das Flexible-Kapitalgesellschaftsgesetz (FlexKapGG) sieht jedoch auch eine Reihe von Sonderbestimmungen vor: So sollen bei der FlexKapG Kapitalmaßnahmen vorgenommen werden können, die bislang nur der Aktiengesellschaft (AG) zur Verfügung standen, nämlich die bedingte Kapitalerhöhung und das genehmigte Kapital. Außerdem soll es eine besondere stimmrechtslose Anteilsklasse – die sogenannten „Unternehmenswert-Anteile“ – geben, die sich vor allem für die Beteiligung von Mitarbeiter:innen eignet. Für Details zu den erwähnten sowie für weitere Regelungen darf auf den bereits erwähnten Ministerialentwurf verwiesen werden.

Außerdem soll mit dem GesRÄG 2023 das gesetzliche Mindeststammkapital der GmbH neuerlich auf 10.000 Euro gesenkt werden, wie dies bereits 2013 der Fall war. Dieses geringere Mindeststammkapital, das bei der Gründung nur zur Hälfte (5.000 Euro) bar eingezahlt werden muss, wird auch der FlexKapG zugutekommen, die insofern denselben Vorschriften unterliegt wie die GmbH. Da dann kein Bedarf mehr für die sogenannte Gründungsprivilegierung besteht, soll diese abgeschafft werden.

Zur Vorbereitung des Ministerialentwurfs, der von der für das Gesellschaftsrecht zuständigen Abteilung des BMJ ausgearbeitet wurde, fanden mehrere Arbeitsgruppensitzungen statt. An diesen Sitzungen nahmen wie üblich Vertreter:innen der mitbetroffenen Ressorts, der gesetzlichen Interessenvertretungen, der Justiz und der Rechtswissenschaft sowie Expert:innen aus der Wirtschaft und der juristischen Praxis teil. Außerdem wurden wiederholt Gespräche mit besonders betroffenen Stakeholdern – etwa Vertreter:innen der Startup-Szene – geführt.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *9. Was ist der derzeitige Umsetzungsstand dieser Novelle?*
- *10. Wann werden Sie dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zukommen lassen?*
- *11. Wann soll das neue GmbH-Gesetz in Kraft treten?*

Aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde der Entwurf überarbeitet und der politischen Koordinierung zugeleitet. Sobald diese abgeschlossen ist, soll ehestmöglich die Regierungsvorlage eingebracht werden, damit das GesRÄG 2023 vom Parlament beschlossen werden kann.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

